



# Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen

## (Epidemienverordnung, EpV)

Änderung vom ... 2021

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Epidemienverordnung vom 29. April 2015<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 64c Abs. 1 Bst. b*

<sup>1</sup> Der Bund übernimmt die Kosten von Covid-19-Impfungen, die bei den folgenden Personen durchgeführt werden:

- b. Personen, die in der Schweiz als Grenzgängerinnen oder Grenzgänger erwerbstätig sind.

*Art. 64d* Covid-19-Impfungen bei Auslandschweizerinnen und  
Auslandschweizern

<sup>1</sup> Der Bund kann die nach Artikel 44 Absatz 1 EpG beschafften Covid-19-Impfstoffe bei ausreichender Verfügbarkeit für die Bevölkerung gegen Bezahlung an Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sowie deren enge Familienangehörigen ohne Schweizer Bürgerrecht, die im gleichen Haushalt leben, zur Abgabe in der Schweiz zur Verfügung stellen. Das EDI regelt die Zuteilung im Rahmen der Prioritätenliste nach Artikel 61.

<sup>2</sup> Die dem Bund zu entrichtende Pauschale für Impfstoff, Impfmateriale und Logistik pro Impfung beträgt Fr. ...

<sup>3</sup> Die Impfstellen senden der zuständigen kantonalen Behörde jeweils per Ende September und Ende Dezember eine Aufstellung über die nach Absatz 1 durchgeführten Impfungen.

<sup>1</sup> SR 818.101.1

<sup>4</sup> Die zuständige kantonale Behörde plausibilisiert die Zusammenstellung aufgrund der an die Impfstelle gelieferten Dosen, prüft sie auf ihre Vollständigkeit und sendet sie innerhalb der ersten 10 Arbeitstage des der Abrechnungsperiode folgenden Monats elektronisch an die gemeinsame Einrichtung.

<sup>5</sup> Die gemeinsame Einrichtung stellt den Impfstellen für jede Abrechnungsperiode bis zum 20. Arbeitstag des der Abrechnungsperiode folgenden Monats eine Rechnung für die Pauschale nach Absatz 2 zu.

<sup>6</sup> Die gemeinsame Einrichtung überweist dem BAG nach Eingang der Zahlungen der Impfstellen quartalsweise den Gesamtbetrag.

<sup>7</sup> Das BAG vergütet der gemeinsamen Einrichtung deren Verwaltungskosten gemäss Artikel 64b Absatz 6.

## II

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

<sup>2</sup> Diese Verordnung gilt bis zum 31. Dezember 2021.

... 2021

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr